GYMNASIUM ISERNHAGEN

europaschule IN NIEDERSACHSEN

Hygieneplan am Gymnasium Isernhagen

Der vorliegende Hygieneplan gilt gemäß § 36 IfSG für das Gymnasium Isernhagen ab dem Ende der besonderen Bedingungen unter Corona im Schuljahr 2021/22.
Innerbetriebliche Regelwerke sind Bestandteil der Schulordnung und mit einer Dienstanweisung gleichzusetzen.

Der Plan wird digital (www.gymnasium-isernhagen.de/hygieneplan) allen Erziehungsberechtigten und allen Schülerinnen und Schülern vor Beginn des Unterrichts zur Verfügung gestellt und die Klassenlehrer/innen und Jahrgangsleiter besprechen die Regelungen zusätzlich am ersten Schultag mit ihren Schülerinnen und Schülern.
Die Regelungen und Anweisungen müssen von allen im Gebäude befindlichen Personen befolgt werden. Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Hygienemanagement

Die Schulleiterin trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:
- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und den Eltern

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden **schriftlich dokumentiert**.
Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Dies wird durch die Veröffentlichung auf der Homepage sowie durch Aushang im Lehrerzimmer gewährleistet.
Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrung ist **schriftlich zu dokumentieren**.

Kein Schulbesuch bei Erkrankung

Personen, die Fieber haben, eindeutig krank sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht betreten oder dort tätig sein.
Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:
- Bei einem banalen Infekt ohne Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter

Husten) kann die Schule besucht werden.

- Bei einem Infekt mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule wieder besucht werden.
- Bei schwerer Symptomatik, zum Beispiel mit
    - Fieber ab 38,5° C oder
    - akutem, unerwartet auftretendem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens

sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Der Arzt wird dann entscheiden, welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.
Die entsprechenden Krankmeldungen erfolgen weiterhin nach den für die Schule geltenden Prinzipien. (Eltern melden ihr Kind über www.webuntis.com oder über die Webuntis-Mobile-App von ihrem Account als Erziehungsberechtigte aus für einen oder mehrere Tage krank. Alternativ können sie auch im Sekretariat unter 0511 90233 5000 anrufen und ggf. auf Band sprechen. Die schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift der Eltern reicht das Kind ein, sobald es wieder die Schule besucht.)
Schülerinnen und Schüler, bei denen während der Unterrichtszeit ernsthafte Krankheitssymptome auftauchen, müssen umgehend nach Hause geschickt oder isoliert werden. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen. Die Meldung erfolgt telefonisch (0511 90233 5000) oder per Mail (info@gym-isernhagen.de) an das Sekretariat.

Mitwirkungs- und Meldepflichten

Im Fall einer Erkrankung informieren Sie die Schule bitte über die Homepage der Schule (https://www.gymnasium-isernhagen.de/) telefonisch (0511 90233 5000) oder per Mail (info@gym-isernhagen.de).
Das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder ein entsprechender Krankheitsverdacht ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten unverzüglich telefonisch (0511 90233 5000) oder per Mail (info@gym-isernhagen.de) mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.
Die Schulleitung meldet das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder einen entsprechenden Krankheitsverdacht gem. § 34 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt.
Außerdem besteht die Nachweispflicht gegen Masern gemäß §20 IfSG für alle nach dem 31.12.1970 geborenen und in Schulen tätigen oder betreuten Personen und ist der Schulleitung gegenüber zu erbringen.

Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung zu unterrichten bzw. zu unterweisen. Dies geschieht in der Regel per Mail (die Kenntnisnahme wird ebenso im Rücklauf bestätigt). Zu Schuljahresbeginn werden die Eltern durch die Klassenlehrkräfte in einem Informationsblatt (mit Rücklauf) informiert. (www.gymnasium-isernhagen.de/service)

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Händehygiene

Das Gesicht sollte nicht mit den Händen berührt werden (Vermeidung des Berührens von Schleimhäuten). Gründliche Händehygiene ist unbedingt einzuhalten! (Händewaschen mit Seife 20-30 Sekunden (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/ und https://www.nlga.niedersachsen.de/schule-kindergarten/hygiene-205418.html); z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach jeder Verschmutzung; vor dem Essen; vor und nach dem Schulsport, nach dem Toiletten-Gang).
Aushänge über den Waschbecken in den Sanitärräumen geben Hinweise für das richtige Händewaschen. Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.
Ist im laufenden Betrieb der Vorrat an Seife oder Papierhandtüchern aufgebraucht, soll sofort bei den Hausmeistern oder im Sekretariat Bescheid gegeben werden.
Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren. Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist oder nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem sowie vor dem Anlegen von Pflastern, Verbänden u.Ä.
Handdesinfektionsspender befinden sich an allen Treppenhäusern und werden regelmäßig durch die Hausmeister befüllt und kontrolliert. In der Nähe der Desinfektionsmittelspender befindet sich eine Anleitung zur Händedesinfektion.
Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!
Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen und Blut sind Einmalhandschuhe zu verwenden.
Stark genutzte Stellen wie Türklinken oder Griffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen (ggf. mit Ellenbogen betätigen).

Husten- und Niesetikette beachten (in die Armbeuge oder ein Taschentuch; von anderen Personen wegdrehen und Abstand halten).

Lüftung

Um gesundheitlich zuträgliche Raumluft sicherzustellen sowie zur Reduktion des Übertragungsrisikos von Infektionskrankheiten und Innenraumschadstoffen, ist – auch außerhalb einer konkreten Pandemiesituation – eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Räume erforderlich. Vgl. Kap. 5.8 Lufthygiene der Arbeitshilfe des NLGA.
https://www.nlga.niedersachsen.de/schule-kindergarten/hygiene-205418.html

Fensterlüftung
In Räumen mit Fensterlüftung (Campus-Gebäude I) ist das „20–5–20-Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten; je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften, deshalb muss **an warmen Tagen länger** gelüftet werden).
Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.
Schülerinnen und Schüler sollten als „Lüftungsdienst“ an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen.
Eine alleinige Kipplüftung ist in der Regel nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
Soweit in den Räumen vorhanden, kann eine sogenannte Luftgüteampel, die die CO_2-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern. Lüftungsmaßnahmen können dann abhängig von der CO_2-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.200 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen. Ausleihbare CO_2-Messgeräte befinden sich im Lehrerzimmer.
Alternativ kann die CO_2-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann (https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760).
Im Campus-Gebäude III verfügen die Räume über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlage) und werden kontinuierlich und ausreichend mit Außenluft versorgt. Eine zusätzliche Fensterlüftung ist in diesen Räumen grundsätzlich nicht erforderlich; allerdings empfiehlt sich zur Kontrolle der Einsatz eines CO_2-Messgerätes.

Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und rechtzeitig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Systeme, die Stoffrollen zur Handtrocknung verwenden, sind ebenfalls zulässig, sofern sie funktionsfähig sind. Der benutzte Teil der Handtuchrolle muss nach einmaligem Gebrauch wieder in den Handtuchspender eingezogen werden.

Bevorratung von Hygienematerial

Bestimmte Situationen (z. B. Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial ad hoc verfügbar ist. Es wird daher empfohlen, an verschiedenen Orten (z. B. auf jeder Schuletage) ein kleines Depot mit mindestens den folgenden Artikeln einzurichten:

- 1 Rolle Haushaltspapier
- Einmal-Wischtücher (z. B. aus Fließ)
- kleine Müllbeutel (z. B. 30 Liter)
- 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel
- Dosierbeutel mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel
- 1 Eimer mit Skala
- 5 Paar Einmal-Schutzhandschuhe (groß)

Es soll eine Regelung dafür getroffen werden, dass dieses Material jederzeit dem Lehrpersonal zugänglich ist, regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit überprüft und ggf. ergänzt wird und dass die Handhabung den Durchführenden bekannt ist.
Die Bevorratung sowie die jährliche Überprüfung geschehen durch die Hausmeister.

Erhöhtes Infektionsgeschehen

Bei erhöhtem Infektionsgeschehen über erregerhaltige Tröpfchen und Aerosole (z. B. bei Erkältungs- oder Grippewellen, SARS-CoV-2 Ausbrüchen) wird dringend empfohlen*, die folgenden bewährten Maßnahmen zu beachten:

Abstand
Abstand vermindert das Risiko einer Infektion. Ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Infektion über erregerhaltige Tröpfchen.

Masken
Masken (vor allem FFP-2-Masken) verringern das Risiko einer Infektion. In Innenräumen im öffentlichen Bereich und in öffentlichen Verkehrsmitteln reduziert das Tragen von Masken das Risiko einer Infektion. Das gilt besonders, wenn Menschen zusammentreffen, sich länger aufhalten und wenn der Abstand von möglichst 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann.
Wenn möglich, sollte man von öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bus und Bahn) auf alternative Beförderungsmittel für den Schulweg ausweichen (zu Fuß gehen, Fahrradfahren, sich im Auto bringen lassen).

* *Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. Corona-Verordnung oder Absonderungs-Verordnung) sind vorrangig zu beachten.*

Reinigung, Abfallentsorgung, Schädlingsbekämpfung, Trinkwasser

Für die Einhaltung der Hygienevorschriften bezüglich der Reinigung, der Abfallbeseitigung, des Trinkwassers sowie der Schädlingsbekämpfung ist der Schulträger (Gemeinde Isernhagen) verantwortlich.
Die Bauweise der Räumlichkeiten muss den baurechtlichen Anforderungen in Niedersachsen, den Unfallverhütungsvorschriften, den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sowie den brandschutztechnischen Vorschriften genügen.
Fußböden müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Das gilt für glatte Fußböden und für Teppich- und andere textile Bodenbeläge.
Eine kontinuierliche planmäßige bauliche Instandhaltung und Renovierung ist notwendige Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion.
Die Klassenräume, Aula, Flure, Verwaltungsräume und Lehrerzimmer müssen täglich gereinigt werden (Tische, Tür-, Fenster- und Schrankgriffe, Lichtschalter, Telefone/Kopierer, Treppen- und Handläufe).
Ebenso werden die Müllbehälter (ggf. mehrfach) täglich geleert.
Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Lerngruppen an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Diese wird durch die Reinigungsfirma vorgenommen.
Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.
In Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen.
Im Rahmen der Schädlingsprophylaxe sind regelmäßig Befallskontrollen durch die **Hausmeister** durchzuführen. Bei Befall ist ein kompetenter Schädlingsbekämpfer mit der Bekämpfung zu beauftragen.

Lebensmittelhygiene

Für die Beachtung des Infektionsschutzes im Bereich der Mensa ist die Betreibergesellschaft verantwortlich.
Das Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln während des normalen Schulbetriebes erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und erfordert daher kein besonderes Eingreifen.
Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Kinder, Jugendliche und Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf (z. B. Kuchenbasare, Geburtstagsfeiern u. ä. Anlässe) bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich ausschließlich vollständig durchgebackene Kuchen ohne Füllung, Glasuren usw. angeboten werden sollen. Bei Entgegennahme der mitgebrachten Lebensmittel sind diese durch das eingesetzte Personal auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

Allgemeine Hinweise

Ansprechpersonen im Notfall für die Erste Hilfe sind die Sekretärinnen und Frau Eldag.

Außerschulische Nutzung von Schulgebäuden

Die Vorgaben des HP gelten nicht für die außerschulische Nutzung der Schulanlagen von Dritten. Schulträger und Schulleitung haben jedoch sicherzustellen, dass durch diese Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

gez. C. Bielefeld

Stand 23.01.2023

GYMNASIUM ISERNHAGEN

europaschule IN NIEDERSACHSEN

Anlage 1: Innerschulische Verantwortlichkeiten bei Hygienefragen

erstellt am: Schj. 2021/22 letzte Aktualisierung am: 23.01.2023

Personengruppen	**Aufgabenbereiche**	**benannte Personen**
Schulleitung	Beauftragung von Hygienebelehrungen (Fortbildung) und Kontrolle	**Christina Bielefeld, OStD'**
zuständiger Hygiene-beauftragter	Durchführung von Hygienebelehrungen (Fortbildung)	**s.o. / NN**
	Regelmäßige Aktualisierung des inter-nen Regelwerkes	
	Kontrolle/Ergänzung des Hygienemateri-als	
Lehrkräfte	Kontrolle der auf Schülerinnen und Schüler übertragenen Aufgaben bzw. Durchführung der dort genannten Aufga-ben	
Hausmeister	Kontrolle der in Anlagen 10 und ggf. 11 aufgeführten Punkte evtl. unterstützt von der Sicherheitsfachkraft	
Schülerinnen und Schüler	Lüftungsdienste	

GYMNASIUM ISERNHAGEN

europaschule IN NIEDERSACHSEN

Anlage 2: Liste der externen Kontaktpartner

erstellt Schj. 2021/22 letzte Aktualisierung am: 23.01.203

Gesundheitsamt (Zentrale)	Name: Gesundheitsamt Hannover
	Telefon: 0511/ 616-43434
	E-Mail: ./.
	Fax: ./.
Amtsarzt/-ärztin	Name: N.N.
	Telefon:
	E-Mail:
	Fax:
Innerschulische Kontaktpartner: https://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/?id=149	Name: H. Pini
	Telefon: 0511/90233-5000
	E-Mail: pini@gym-isernhagen.de
	Fax: ./.
Gemeinde-Unfallversicherung	Name: GUV
	Telefon: 0511/8707-0
	E-Mail: info@guvh.de
	Fax: ./.
Kommunales Gebäudemanagement	Name: Gemeinde Isernhagen Amt: AGL H. Götze
	Telefon: 0511/6153-4510
	E-Mail: joost.goetze@isernhagen.de
	Fax: ./.
Kommunale Gebäudereinigung	Name: Zehm GmbH, H. Ruge
	Telefon: 0511/45 06 319
	E-Mail: service.hannover@zehm-vs.de
	Fax: 0511/45 06 359
Elternvertretung	Name: F. Grautoff
	Telefon: ./.
	E-Mail: bgrautoff@gmail.com
	Fax: ./.

GYMNASIUM ISERNHAGEN

europaschule IN NIEDERSACHSEN

Anlage 3: Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG

Name der Schule:	**Gymnasium Isernhagen**
Anschrift:	**Helleweg 1, 30916 Isernhagen**
Telefon:	**(0511) 902 33 50 00**
Fax:	**(0511) 902 33 50 06**
E-Mail:	**info@gym-isernhagen.de**
Meldende Person:	
Schultyp:	**Gymnasium**

Betroffene Person (Bei Erkrankung oder Verdacht - für jede Person ein neues Blatt ausfüllen!)

Name, Vorname	Geschlecht (m/w)	Geburtsdatum	Anschrift	Telefon	Der Einrichtung gemeldet am:

Kind/Personal (Schule)

(Erkrankung/Verdacht)

- ☐ Cholera
- ☐ Diphtherie
- ☐ EHEC-Enteritis (spez. Durchfallform)
- ☐ Enteritis (Durchfall, Kind unter 6 Jahren)
- ☐ virales hämorrhagisches Fieber
- ☐ Haemophilus-B-Meningitis
- ☐ Impetigo Contagiosa Borkenflechte
- ☐ Keuchhusten
- ☐ Lungen-Tuberkulose, offen
- ☐ Masern
- ☐ Meningokokken-Meningitis
- ☐ Kopflausbefall
- ☐ Varizellen - Windpocken
- ☐ Virushepatitis A und E
- ☐ Typhus
- ☐ Shigellose – Ruhr
- ☐ Scharlach-/Streptoc.-pyog.-Infektion
- ☐ Krätze
- ☐ Polio - Kinderlähmung
- ☐ Pest
- ☐ Paratyphus
- ☐ Mumps

Behandelnde/r Ärztin/Arzt oder Klinik:	**Erkrankungsbeginn:**
Besonderheiten:	
Unterschrift	

Anlage 4: Belehrung über die Liste der Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG – Schulpersonal

Nach § 34 Abs. 1 dürfen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Schulen) tätig sind und an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E.Coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
6. Impetigo Contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder bei denen Kopflausbefall vorliegt keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechendes gilt für die in den Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzenund an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Gleiches gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.
Weiterhin dürfen Ausscheider von:

1. Vibrio Cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen *E. Coli* (EHEC)

nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankungan oder ein Verdacht auf:

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. Coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Windpocken

aufgetreten ist.

Informationen zu den einzelnen Erkrankungen finden sich ab S. 14 unter dem folgenden Link:

https://www.rlsb.de/service/formulare/personal/1p-all-103-030_024

Sind die nach den vorstehenden Regelungen verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.
Tritt einer der vorstehend genannten Tatbestände bei den genannten Personen auf, so haben diese Personen oder der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die oben genannten Pflichten zu belehren.
Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

GYMNASIUM ISERNHAGEN

europaschule IN NIEDERSACHSEN

Anlage 5: Reinigungsplan

Was	Wann	Wie	Womit
glatter Fußboden, Klassenzimmer	möglichst täglich, mindestens 3x/ Woche	Wischen mit Feucht- bzw. Nassverfahren an wischfreien Tagen mindestens sichtbare Verunreinigungen entfernen	Reinigungslösung
Teppich-Fußboden, Klassenzimmer	täglich	Saugen	Sauger mit HEPA-Filter
Tische, Stühle	möglichst täglich, mindestens 1x/Woche sowie bei sichtbarer Verunreinigungen	feucht abwischen	Reinigungslösung
Tafel	bei Bedarf	feucht, mit Gummiabstreifer	klares, täglich gewechseltes Wasser
Papierkorb Restmüll Gelber Sack	täglich	in festen Müllsack entsorgen	In geschlossenen Müllsammelbehälter abwerfen
Fensterbänke	z. B. 1x/Woche oder bei sichtbarer Verunreinigung	feucht abwischen	Reinigungslösung
Kuschelbereich (Teppiche, Polstermöbel, Spielzeug)	regelmäßig, mindestens wöchentlich (textile Bereiche)	Saugen	Sauger mit HEPA-Filter
Schränke, Regale	Ergänzungsreinigung Intervall festlegen: z. B. 1x/Monat	feucht wischen	Reinigungslösung
Heizung	Ergänzungsreinigung Intervall festlegen: z. B. 1x/Monat	feucht wischen	Reinigungslösung
Beleuchtung	Ergänzungsreinigung Intervall festlegen: z. B. 1x/6 Monate	abfegen oder saugen ggf. feucht wischen	Staubbesen, antistatisches Tuch
Vorhänge	Ergänzungsreinigung Intervall festlegen: z. B. 1x/6 Monate	Reinigung gemäß Herstellerangaben bzw. entsprechend Materialart	Waschverfahren entsprechend Materialverträglichkeit
Türrahmen, abwaschbare Wandflächen	Ergänzungsreinigung Intervall festlegen: z. B. 1x/6 Monate	feucht abwischen	Reinigungslösung
Fenster: Glas- und Rahmenreinigung	Glasreinigung (Ergänzungsreinigung) Intervall festlegen: z. B. 1x/6 Monate	feucht reinigen	Reinigungslösung